POWER PLATE®
Der 10 Minuten Erfolg

Allgemeine Geschäftsbedingungen Unternehmer

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „Geschäftsbedingungen“) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Power Plate GmbH (im Folgenden: „Power Plate“) und deren Kunden in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von Power Plate (im Folgenden: „Vertragsleistungen“).

1.2 Die Vertragsleistungen von Power Plate erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen Power Plate und dem Kunden vereinbart wurde. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden von Power Plate nicht anerkannt, auch wenn Power Plate nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Power Plate und dem Kunden, sofern dieser Unternehmer ist. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Diese AGB gelten ausschließlich für Kunden, die Unternehmer im Sinne des Gesetzes sind.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss

2.1 Soweit von Power Plate nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, erfolgen sämtliche Angebote von Power Plate über Vertragsleistungen freibleibend. Mündliche Nebenabreden binden Power Plate nicht.

2.2 Verträge über Vertragsleistungen zwischen dem Kunden und Power Plate kommen durch schriftliche Bestellung des Kunden auf der Grundlage von Angeboten von Power Plate und eine daran anschließende schriftliche Annahmeerklärung, schriftliche Auftragsbestätigung oder Leistungsausführung seitens Power Plate zustande.

2.3 Die Leistungsinhalte ergeben sich aus den Angeboten von Power Plate und/oder einer jeweils mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibung.

3. Einschaltung von Leasingunternehmen

3.1 Die Power Plate Trainingsgeräte sowie Ausrüstungsgegenstände in Gestalt von Hardware werden von Power Plate ausschließlich verkauft und nicht verleast. Power Plate bietet dem Kunden an, den Erwerb der Power Plate Trainingsgeräte und Ausrüstungsgegenstände in Gestalt von Hardware an eine Leasinggesellschaft zu vermitteln.

3.2 Power Plate übernimmt keinerlei Haftung für das Zustandekommen eines Leasingvertrages zwischen dem Kunden und dem betreffenden Leasingunternehmen. Desgleichen übernimmt Power Plate keinerlei Haftung für ordnungsgemäße Durchführung des Leasingvertrages zwischen dem Leasingunternehmen und dem Kunden.

4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

4.1 Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Kunde auf Verlangen von Power Plate jeweils einen Ansprechpartner zu benennen. Die Ansprechpartner sind vom Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen über relevante, die technische und organisatorische Vertragsabwicklung betreffende Angelegenheiten abzugeben und entgegen zu nehmen, insbesondere zu Terminen und Fristen für die Erbringung der Vertragsleistungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden.

4.2 Power Plate führt die Vertragsleistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Subunternehmern aus. Soweit Power Plate Dritte als Subunternehmer einschaltet, haftet Power Plate für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

4.3 Der Kunde hat in seinem Verantwortungs- und Einflussbereich dafür zu sorgen, dass alle baulichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, die für die Erbringung der Vertragsleistungen durch Power Plate erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere - für Power Plate Trainingsgeräte sowie Ausrüstungsgegenstände in Gestalt von Hardware allgemein - die Gewährung des wZugangs zum jeweiligen Kundenstandort, an dem die Vertragsleistungen zu erbringen sind sowie Hinweise auf besondere Risiken, insbesondere für Leib, Leben und Gesundheit von Personen; - die Bereitstellung ausreichend abgesicherter, den VDE-Bestimmungen entsprechender Stromanschlüsse für den Betrieb der Power Plate Trainingsgeräte sowie Ausrüstungsgegenstände in Gestalt von Hardware; - für Hardware - Software Systeme für virtuelle Power Plate Trainings - die fachgerechte Verlegung von Verbindungskabeln für Wiedergabe-und Anzeigegeräte zum Aufstellort für im Rahmen der Vertragsleistungen zu liefernde Hardware (CyberBoxes); - die Bereitstellung geeigneter Racks (19 Zoll) für im Rahmen der Vertragsleistungen zu liefernde CyberBoxes; - einen Internetzugang per LAN oder WLAN am Aufstellort der Cyber - Box. Bei Nichterfüllung der in dieser Ziffer. 4.3 geregelten Mitwirkungspflichten steht Power Plate ein Leistungsverweigerungsrecht zu und verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen. Weitergehende Rechte von Power Plate bleiben unberührt.

5. Termine, Fristen, Verzug und Unmöglichkeit

5.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, handelt es sich bei den in den Angeboten von Power Plate und/oder in den mit dem Kunden vereinbarten Leistungsbeschreibungen enthaltenen Fristen und Terminen um Regelfristen und -termine ohne Fixschuldcharakter.

5.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Vertragsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen und Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Ziffer 4.3 durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.

5.3 Ansprüche des Kunden gegen Power Plate wegen Verzuges oder Unmöglichkeit der Vertragsleistungen sind ausgeschlossen, sofern vertraglich vereinbarte Fristen und Termine auf Grund von Umständen nicht eingehalten werden oder die Vertragsleistung aufgrund von Umständen ausfällt, die Power Plate nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt und anderen, von Power Plate nicht zu vertretenden Ereignissen wie Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfen usw. Hierzu gehört insbesondere auch der Fall, dass sich die Belieferung von Power Plate trotz Abschluss eines angemessenen Deckungsgeschäftes mit einem Zulieferer aus von Power Plate nicht vorhersehbaren Gründen verzögert oder ausfällt (Selbstbelieferungsvorbehalt). Die Vertragsleistungsfristen verlängern bzw. verschieben sich in diesen Fällen, soweit zumutbar, angemessen. Power Plate wird den Kunden über den Eintritt des Leistungshindernisses unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Bleibt die Lieferung und Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar und ist von Power Plate nicht zu vertreten, ist Power Plate berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird in diesem Fall unverzüglich erstattet.

5.4 Außer im Fall der Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung gerät Power Plate nur dann in Verzug mit der Vertragsleistung, wenn der Kunde Power Plate gegenüber die Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der Vertragsleistung gesetzt hat.

5.5 Im Verzugsfall kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Vertragsleistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckentsprechende Verwendung genommen werden konnte. Schadenersatzansprüche des Kunden statt der Leistung aufgrund Verzuges oder Unmöglichkeit der Vertragsleistung sowie Ansprüche des Kunden auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind beschränkt auf 10 % des Wertes desjenigen Teiles der Vertragsleistung, welcher wegen des Verzuges bzw. der Unmöglichkeit nicht in zweckentsprechende Verwendung genommen werden kann. Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 14 bleiben unberührt.

6. Lieferbedingungen

6.1 Sämtliche Warenlieferungen von Power Plate erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe an das von Power Plate beauftragte Versandunternehmen, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebs von Power Plate auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

6.2 Teillieferungen sind, soweit dem Kunden zumutbar, gestattet.

6.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Power Plate berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Power Plate eine pauschale Entschädigung i.H.v. 75 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Power Plate (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass Power Plate überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich oder entfällt dann entsprechend.

7. Application Services

7.1 Soweit Power Plate im Rahmen der Vertragsleistungen Application Services in Bezug auf Software-Applikationen übernimmt (ins-besondere für zur Systemlösung Power Plate Cyber Fitness gehörende Web Applikationen), wird Power Plate diese Software-Applikationen für die vereinbarte Laufzeit auf einem an das Internet angeschlossenen Server zum Abruf durch den Kunden bereithalten.

7.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Power Plate aufgrund der Struktur des Internets keinerlei Einfluss darauf hat, dass -unverschlüsselt über das Internet übertragene Daten von Dritten zur Kenntnis genommen werden können; - die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet variieren; - welche konkreten Leitungswege Daten, Informationen und Nachrichten von Power Plate aus zu anderen Providern nehmen und ob von anderen Providern betriebene Leitungswege, Server, Router, Bridges, HUBS etc. jederzeit betriebsbereit sind. Power Plate übernimmt in diesem außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegenden Bereich keine Verpflichtung, Kunden den störungsfreien Zugang zu über das Internet abgesandten oder abgerufenen Daten und Informationen zu verschaffen.

7.3 Reparatur-, Wartungs- und sonstige Arbeiten zur Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung der zur Bereithaltung der Software-Applikationen eingesetzten Serveranlage, bei denen der Zugang zur Software-Applikation unterbrochen wird, werden soweit möglich außerhalb der gängigen Abrufzeiten, d.h. im Zeitfenster zwischen 0.00 Uhr und 6.00 Uhr CET vorgenommen.

7.4 Power Plate führt in regelmäßigen Zeitabständen Datenbank- und Datei-Systemsicherungen durch. Aufgrund der technisch bedingten Sicherungsintervalle kann es in dem Zeitraum zwischen zwei Sicherungsvorgängen zum Verlust von Daten kommen.

8. Hotline und technischer Support

8.1 Power Plate stellt einen Hotline-Service für die Entgegennahme und Bearbeitung von Problemmeldungen des Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Systemlösung Power Plate Cyber Fitness zur Verfügung. Das Hotline-Angebot bezieht sich allein auf Fehler oder Störungen an der zur Systemlösung gehörenden CyberBox und der auf der CyberBox installierten Software.

8.2 Power Plate stellt den Hotline-Service zu den gültigen Büroöffnungszeiten von Power Plate bereit. Diese sind momentan Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr an Werktagen. Regionale und gesetzliche Feiertage müssen entsprechend berücksichtigt werden. Die Mitarbeiter der Hotline erbringen Unterstützungsleistungen bei der Beseitigung von Störungen.

8.3 Störungen sind vom Kunden zeitnah und ausschließlich an die von Power Plate bereit gestellte und bekannt gegebene Hotline-Rufnummer zu melden. Der Kunde hat die zur Problemanalyse und -beseitigung vom Hotline-Mitarbeiter gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten und sämtliche zumutbaren Mitwirkungshandlungen zur Fehlerfeststellung und -beseitigung vorzunehmen, insbesondere auf Verlagen die Verkabelung von CyberBoxes zu lösen und wieder herzustellen sowie einen Remote-Zugriff des Hotline-Mitarbeiters auf die auf den CyberBoxes installierten Software-Applikationen durch Öffnen des Internet-Browsers am PC zu ermöglichen.

8.4 Bucht der Kunde eine von Power Plate angebotene Schulungsveranstaltung - sei es separat oder im Zusammenhang mit einer Warenlieferung -, so ist diese Buchung für den Kunden verbindlich. Storniert der Kunde die Schulung bis mindestens 7 Tage vor Schulungsbeginn, so wird Power Plate dem Kunden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten von Power Plate einen Ersatztermin anbieten. Lehnt der Kunde zwei ihm von Power Plate angebotene Ersatztermine ohne wichtigen Grund ab, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Schulungsgebühren ausgeschlossen. Erfolgt die Stornierung mit einer Vorlaufzeit von weniger als 7 Tagen vor Schulungsbeginn, so hat der Kunde die vollen Schulungsgebühren an Power Plate zu zahlen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Power Plate kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Eine Zertifizierung durch Power Plate ist nur möglich, wenn die vorgesehenen Schulungen durchgeführt und die Prüfung durch Power Plate bestanden wurde.

9. Nutzungsrechte und Lizenzbedingungen

9.1 Grundsatz: Soweit Power Plate im Rahmen der Vertragsleistungen dem Kunden Leistungsergebnisse zur Verfügung stellt, die durch Urheberrecht, Patent, anderes gewerbliches Schutzrecht, oder als geheimes technisches Know-how geschützt oder schutzfähig sind, verbleiben sämtliche Eigentums- und Inhaberrechte an den Leistungsergebnissen ausschließlich bei Power Plate. Dem Kunden werden an den Leistungsergebnissen Nutzungsrechte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeräumt.

9.2 Nutzungsrechte an Marken und Bezeichnungen von Power Plate Bezeichnungen wie insbesondere „Power Plate“,„Power Plate Studio“, „Power Plate Center“, das Power Plate Logo sind als Marken für Power Plate geschützt. Der Kunde ist nur nach vorab gesondert einzuholender schriftlicher Erlaubnis von Power Plate berechtigt, diese Marken und Bezeichnungen zu nutzen. Ohne eine solche Erlaubnis sind ihm insbesondere untersagt:
- die Verwendung der Marke(n) im Zusammenhang mit dem Firmen-/ bzw. Studionamen (z.B. „figurfit Power Plate Studio“ oder „figurfit Power Plate Hamburg“),
- die Registrierung von Internetdomains mit dem Bestandteil „Power Plate“ und deren Verwendung im Zusammenhang mit dem Angebot von Fitnesstraining (z.B. „powerplate-braunschweig.de“, „power-plate-braunschweig.de“ oder „figurfit-power-plate.de“),
- die Verwendung des Power Plate Logos oder sonstiger für Power Plate geschützter Marken auf Firmenschildern, Schaufenstern, Werbematerial, auf Geschäftspapier und in Firmenverzeichnissen (z.B. Gelbe Seiten) und
- die Verwendung des Power Plate Logos oder sonstiger für Power Plate geschützter Marken zur Bezeichnung von Accounts in sozialen Netzwerken (z.B. facebook, Twitter) im Zusammenhang mit Fitnessdienstleistungen (z.B. Nutzername „Power Plate Braunschweig“).

Soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben, ist eine von Power Plate erteilte Nutzungserlaubnis auf maximal ein Jahr beschränkt. Sie erlischt vor Ablauf der Jahresfrist, wenn der Kunde keine Leistungen mehr auf Grundlage der Vertragsleistungen von Power Plate anbietet. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, die Bezeichnung „Power Plate“ im Sinne von § 23 MarkenG zur Beschreibung der Power Plate - Trainingsgeräte und der von ihm angebotenen Leistungen zu nutzen (z.B. „Wir bieten Training auf Geräten der Marke „Power Plate“ an). Dem Kunden wird empfohlen, vor Verwendung der Marke Power Plate ein Muster der beabsichtigten Werbung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.

9.3 Nutzungsrechte an nicht-digitalen Werbemitteln: Nicht-digitale Werbemittel (z.B. Fotos, Flyer, Broschüren, Banner, Poster, u.a.m.) von Power Plate, die dem Kunden überlassen werden, sind zu Gunsten von Power Plate oder den Lizenzgebern von Power Plate rechtlich geschützt, insbesondere durch Urheberrecht und das Recht am Bild von abgebildeten Personen (insbesondere Prominente). Soweit in den Angeboten von Power Plate nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden dem Kunden bezüglich Werbemitteln zeitlich auf die Dauer von sechs Monaten ab Übergabe des jeweiligen Werbemittels begrenzt, einfache und nicht übertragbare Recht eingeräumt, diese Werbemittel zur Bewerbung des Kundenstudios und der dort angebotenen Dienstleistungen auf Geräten bzw. im Zusammenhang mit Produkten von Power Plate an Standorten des Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs oder der Schweiz zu verwenden. Die Werbemittel dürften nur in der jeweils übergebenen Form und davon abweichend nur für die von Power Plate ausdrücklich separat frei gegebenen Medien (z.B. Printmedien, Internet) eingesetzt werden. Die von Power Plate erteilte Nutzungserlaubnis erlischt mit Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer automatisch. Sie erlischt vor Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer, wenn der Kunde zuvor keine Leistungen mehr auf Grundlage der Vertragsleistungen von Power Plate anbietet.

9.4 Nutzungsrechte an digitalen Werbemitteln: Power Plate bietet über ihre Website ggf. digitale Werbemittel z.B. in Form von Anzeigenvorschlägen mit Abbildungen von Prominenten zum Download durch den Kunden an. Diese digitalen Werbemittel sind zu Gunsten von Power Plate oder den Lizenzgebern von Power Plate rechtlich geschützt, insbesondere durch Urheberrecht und das Recht am Bild von abgebildeten Personen (insbesondere Prominenten). Soweit in den Angeboten oder auf der Website von Power Plate nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, werden dem Kunden bezüglich digitaler Werbemittel lediglich eingeschränkte Nutzungsrechte nach folgender Maßgabe eingeräumt:

a) Der Kunde ist berechtigt, das betreffende digitale Werbemittel lediglich einmal von der Website von Power Plate herunterzuladen.

b) Der Kunde erhält an dem heruntergeladenen Werbemittel ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Bewerbung des Kundenstudios und der dort angebotenen Dienstleistungen auf Geräten bzw. im Zusammenhang mit Produkten von Power Plate an Standorten des Kunden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs oder der Schweiz.

c) Das Nutzungsrecht ist zeitlich auf die Dauer von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des (einmaligen) Downloads von der Website von Power Plate begrenzt.

d) Die Werbemittel dürften nur in der jeweils übergebenen Form und davon abweichend nur für die von Power Plate ausdrücklich separat frei gegebenen Medien (z.B. Printmedien, Internet) eingesetzt werden.

e) Die von Power Plate erteilte Nutzungserlaubnis erlischt mit Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer automatisch. Sie erlischt vor Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer, wenn der Kunde zuvor keine Leistungen mehr auf Grundlage der Vertragsleistungen von Power Plate anbietet.

9.5 Nutzungsrechte an der Software und Content (z.B. Bilder und Videos) im Rahmen des Power Plate Konzepts: Das Power Plate Konzept beinhaltet neben einer Hardware (Station) eine Trainingssoftware mit Bildern und Trainings-

videos (nachfolgend: Inhalte). Der Kunde erhält an den jeweils aktuellen Inhalten ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht, das es ihm gestattet, die Inhalte im Rahmen des Power Plate Konzepts zu nutzen. Die Nutzung ist nur zulässig in Verbindung mit der vom Kunden erworbenen Power Plate Hardware („Station") in dem vom Kunden in seiner Bestellung angegebenen Studio. Örtlich ist die Nutzung im Weiteren auf die Länder Deutschland, Österreich und die Schweiz beschränkt. Vor Umzug des Studios und/oder Verkauf der Station ist Power Plate zu benachrichtigen. Jede andere oder weiter gehende Form der Nutzung, insbesondere die Übertragung oder Unterlizenzierung von Rechten an Dritte, die Anfertigung von Kopien oder die Nutzung auf anderen Geräten durch den Kunden oder durch Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Power Plate.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

10.1 Die in den Angeboten von Power Plate festgelegten Preise verstehen sich als Nettopreise, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist; bei Warenlieferungen werden dem Kunden Transportkosten und Einzelverpackungen einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

10.2 Power Plate weist den Kunden darauf hin, dass dem Kunden online zur Nutzung überlassene Power Plate Cyber Fitness - Videos mit Musik unterlegt sein können, an denen Rechte musikalischer Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA, GVL) bestehen. Die Kosten anfallender Nutzungsgebühren für die Musik ist von dem Kunden zusätzlich zu der Vergütung von Power Plate an den Inhaber der Musikverwertungsrechte zu entrichten. Power Plate wird den Kunden über die zuständigen Inhaber der Musikverwertungsrechte informieren. Die Höhe der anfallenden Nutzungsgebühren für die Musik hängt vom Nutzungsumfang der Power Plate Cyber Fitness – Videos (mit der Musik) ab und kann von Power Power Plate nicht im Vorhinein bestimmt werden. Der Kunde übernimmt die Verantwortung dafür, die Höhe der bei ihm anfallenden Nutzungsentgelte mit dem zuständigen Inhaber der Musikverwertungsrechte abzustimmen und diese Nutzungsentgelte rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

10.3 Änderungen der Preise sind zulässig, wenn zwischen dem Abschluss des Einzelvertrages und dem Termin der Leistungserbringung mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zum Leistungstermin die Löhne und/oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist Power Plate berechtigt, den Preis für die Warenlieferung entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist in diesem Fall zum Rücktritt berechtigt, es sei denn, die Erhöhung beträgt nicht mehr als 5 % des vereinbarten Preises für die Lieferung und Leistung.

10.4 Zahlungen des Kunden werden ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig.

10.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist Power Plate berechtigt, einen pauschalisierten Verzugsschaden in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass Power Plate ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich bzw. entfällt dann dementsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von Power Plate, einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

10.6 Im Zusammenhang mit dem Power Plate Cyber Fitness verpflichtet sich der Kunde, Power Plate eine Einziehungsermächtigung im Lastschriftverfahren in Bezug auf die Power Plate geschuldete Vergütung zu erteilen. Sollte eine Lastschrift zurückgereicht werden, verpflichtet sich der Kunde, Power Plate die Kosten für die Rücklastschrift zu erstatten sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten.

11. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

11.1 Die von Power Plate an den Kunden gelieferten oder diesem zur Verfügung gestellten Waren, bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Power Plate gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche, Eigentum von Power Plate („Vorbehaltsware").

11.2 Der Kunde ist zum Verkauf und zur Übertragung des Eigentums der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag und/oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Lieferverträge tritt der Kunde hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an Dritte in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages einschließlich Mehrwertsteuer an Power Plate ab. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderungen als Treuhänder von Power Plate einzuziehen. Das Recht von Power Plate, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch wird Power Plate die Forderung gegenüber dem Dritten nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Power Plate nachkommt.

11.3 Power Plate gibt die unter dieser Ziffer 11 bestimmten Sicherheiten frei, soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Power Plate um mehr als 10 % übersteigt.

12. Einsatz der Power Plate Geräte, Kontraindikationen

12.1 Power Plate weist nachdrücklich darauf hin, dass die Power Plate Geräte bei folgenden absoluten Kontraindikationen nur nach vorheriger Beratung durch einen Arzt oder Spezialisten eingesetzt werden dürfen:
- akute Erkrankungen und entzündliche Prozesse; - Thrombose; - frische Wunden sowie Operationen, die weniger als 6-8 Wochen her sind; - Implantate, die jünger als 6 Monate sind; - Stents, die jünger als 6 Monate sind; -höhergradige Osteoporose mit Frakturen;- unbehandelter Bluthochdruck; -schwere Diabetes mit Mikroangiopathien / Gangräne / diabetischer Fuß; - Herz- oder Hirnschrittmacher; - Schwangerschaft; - Chemo- o.ä. Krebstherapie; - bei Kindern, die noch nicht Ihre Pubertät abgeschlossen haben.

12.2 Power Plate weist des Weiteren darauf hin, dass die Power Plate Geräte bei folgenden relativen Kontraindikationen ggf. nur mit einem angepassten Trainingsplan eingesetzt werden dürfen: - nicht akute Rückenbeschwerden, - Arthrose, - kardiovaskuläre Erkrankungen. In diesen Fällen empfiehlt Power Plate vor der Anwendung einen Arzt oder Spezialisten aufzusuchen.

12.3 Darüber hinaus hat der Kunde dafür zu sorgen, dass Nutzer der Anwendung Power Wrap vor dem erstmaligen Einsatz dieses Produktes an geeigneter Stelle einen von Power Plate geschulten „Power Wrap Allergietest" durchführen.

12.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Liste der Kontraindikationen gemäß den Ziffern 12.1 und 12.2 sowie den Hinweis zu Power Wrap gemäß Ziffer 12.3 in der unmittelbaren Nähe und in Sichtnähe der Power Plate Geräte zu platzieren und jeden Nutzer der Geräte darauf hinzuweisen.

13. Leistungsqualität und Sachmängelansprüche

13.1 Nicht ordnungsgemäß erbrachte Vertragsleistungen, die als nachholbare Dienstleistungen von Power Plate zu erbringen sind, werden von Power Plate binnen angemessener Frist nachgeholt. Sofern eine nicht ordnungsgemäß erbrachte Dienstleistung nicht nachholbar sein sollte, hat der Kunde Anspruch auf anteilige Reduzierung der Vergütung entsprechend dem Minderwert der Nicht- oder Schlechtleistung; unerhebliche Wertminderungen bleiben dabei jedoch außer Betracht.

13.2 Power Plate gibt grundsätzlich keine Garantien für die Beschaffenheit der Vertragsleistungen. Leistungs-, Produkt- oder Warenbeschreibungen haben nicht den Charakter einer Beschaffenheits- oder Leistungsgarantie.

13.3 Für im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachte Warenlieferungen gewährleistet Power Plate, dass diese frei von Sachmängeln sind. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

13.4 Verschleißteile: Bestimmte Geräteteile, die im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung besonders beansprucht werden, sollten regelmäßig getauscht werden. Verschleißfolgen, die in Folge der üblichen Abnutzung auftreten, stellen in der Regel keinen Mangel dar. Ihre gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben hiervon unberührt. Typische Verschließteile sind: Alle Gummiteile wie Vibrationsdämpfer, Luftdruckdämpfer, Luftfilter, Antirutschbelag, seitliche Zugbänder, Spring- und Cable Kit des Seilzugsystems, seitliche Haltebänder, Griffe sowie Displays, Sticker, Bodenmatten, Auflagenmatten, Stromkabel, Stromversorgungsbuchse, Funkfernbedienung.

13.5 Warenlieferungen von Power Plate hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, Power Plate unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

13.6 Sollten im Rahmen der Vertragsleistungen erbrachte Warenlieferungen nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 13.4 und 13.5 einen Sachmangel aufweisen, ist Power Plate berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach Wahl von Power Plate durch:

a) Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung oder
b) Minderung der auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung entfallenden Vergütung oder
c) Erteilung einer Gutschrift an den Kunden in Höhe der auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung entfallenden Vergütung zu beheben. Der Kunde hat Power Plate die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde Power Plate die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

13.7 Falls Power Plate den Mangel gemäß Ziffer 13.6 nicht binnen angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch den Kunden beseitigt oder die Mangelbehebung ablehnt, ist der Kunde berechtigt, in Bezug auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

13.8 Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der Kunde in allen Fällen dieser Ziffer 13 nur nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 13 verlangen.

13.9 Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln beträgt bei Lieferung neu hergestellter Waren 1 Jahr ab Ablieferung an den Kunden. Bei Lieferung gebrauchter Ware ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. § 444 BGB bleibt unberührt.

14. Haftung auf Schadensersatz

14.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, haftet Power Plate dem Kunden gegenüber auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 14.2 bis 14.4.

14.2 Power Plate haftet dem Kunden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt in folgenden Fällen:

a) im Falle vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Verhaltens von Power Plate und/oder ihren Erfüllungsgehilfen;
b) im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib und/oder Gesundheit einer Person und/oder
c) soweit Power Plate für Personenschäden und/oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsrechtes haftet; und/oder
d) soweit Power Plate ausnahmsweise eine Garantiehaftung für die Beschaffenheit von Vertragsleistungen übernommen haben sollte.

14.3 Power Plate haftet dem Kunden gegenüber des Weiteren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Power Plate und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne sind alle Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung solcher wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von Power Plate jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung von Power Plate gemäß Ziffer 14.2 bleibt hiervon unberührt.

14.4 Im Übrigen ist die Haftung von Power Plate auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

15. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

15.1 Soweit nicht einzelvertraglich Abweichendes bestimmt wurde, werden laufzeitabhängige Vertragsleistungen von Power Plate, insbesondere betreffend das Power Plate Cyber Fitness, für eine feste Anfangslaufzeit von 48 Monaten (sofern keine andere Laufzeit schriftlich vereinbart wurde) ab Vertragsschluss erbracht. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Anfangslaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraumes schriftlich gekündigt wird.

15.2 Teilkündigungen, insbesondere in Bezug auf einzelne Arten der Vertragsleistungen oder einzelne Standorte des Kunden, sind ausgeschlossen.

15.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

a) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
b) eine Vertragspartei wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen abgestellt wird.
c) sich der Kunde einmalig mit einem Betrag von mindestens EUR 5.000,- oder mit einem Betrag von mindestens EUR 2.000,- über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug befindet.
d) der Kunde Software (insbesondere Trainingssoftware), Videos oder sonstige zu Gunsten von Power Plate geschützten Werke oder Inhalte in unzulässiger Weise nutzt.

15.4 Bei Beendigung der Nutzungsberechtigung für das Power Plate Konzept ist der Kunde verpflichtet, Software und Videos einschließlich etwaiger Kopien von jeglicher Hardware zu löschen und Power Plate die Löschung schriftlich zu bestätigen. Bei webbasierten Produkten und/oder Verbindung der Hardware zum Internet kann die Sperrung des Zugangs/ Löschung zudem automatisch per Fernzugriff erfolgen. Die Weiternutzung von Power Plate Trainingssoftware und/oder von Videos ist danach nicht mehr gestattet.

16. Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

16.1 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

16.2 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Vertragsleistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag angemessen ist, insbesondere im Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung).

16.3 Gerät der Kunde einmalig mit einem Betrag von EUR 5.000,- oder mit einem Betrag von mindestens EUR 2.000,- über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten in Verzug, kann Power Plate ihre Leistungen zurückbehalten, bis die Forderungen entsprechend beglichen sind. Der Vergütungsanspruch wird dadurch nicht berührt. Das Recht zur fristlosen Kündigung gemäß Ziffer 15 bleibt davon unberührt.

17. Datenschutz

Die uns von Ihnen z.B. im Rahmen Ihrer Bestellung mitgeteilten personenbezogenen Daten werden bei uns gespeichert und ausschließlich zur Erbringung der von Ihnen bestellten Leistung verwendet. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter www.powerplate.de/datenschutz

18. Schlussbestimmungen

18.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die zwischen Power Plate und dem Kunden abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

18.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

18.3 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und Power Plate in Wiesbaden. Power Plate ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

18.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt.

18.5 Die Vertragssprache ist deutsch.